

den ganzen Advocatenstand Sachsens, sondern nur einen Theil desselben vertreten, die Tragweite der Frage so aufgefaßt haben, wie sie die Majorität der Deputation in ihrer Stellung als Abgeordnete auffassen zu müssen glaubt. Ich bitte demnach die Kammer, Nichts zu beschließen, was die Selbstständigkeit des Advocatenstandes noch weiter beschränken könnte, als sie schon beschränkt ist, und ebendeshalb rathe ich, bei dem früher angenommenen Vorschlage der Majorität zu beharren.

Präsident Dr. Haase: In §. 2 heißt es unter Nr. 2. (Zur Advocatur kann nur zugelassen werden, wer) „unbescholtenen Rufes ist.“ Unfre Deputation hatte in ihrer Minorität uns den Beitritt zu dieser Bestimmung angerathen und es ist dies auch Seiten der ersten Kammer einstimmig geschehen, während unfre Kammer dem Vorschlage der Majorität der Deputation gemäß an die Stelle jener Worte zu setzen beschlossen hatte: „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte.“ Auch jetzt hat sich, nachdem dieser Punkt nochmals der Deputation zur Begutachtung vorgelegen, in solcher dieselbe Meinungsverschiedenheit geltend gemacht. Die Gründe für und wider sind bei der ersten Berathung dieses Paragraphen und auch jetzt wieder ausdrücklich angegeben und in dem Bericht aufgenommen worden. Daher gehe ich sofort zur Frage über, ob die Kammer nach Unrathen der Majorität der Deputation bei ihrem frühern Beschlusse beharren und statt der in dem Entwurf gebrauchten Worte setzen wolle: „wer im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist“? — Von 41 gegen 18 Stimmen bejaht.

Referent Abg. v. König:

Zu §. 2 Nr. 5.

Die erste Kammer ist hier zwar dem dieseitigen Beschlusse beigetreten, wonach die betreffende Stelle so gefaßt werden soll, daß zur Advocatur nur zugelassen werden kann, wer

5) sich nicht im Staatsdienste oder sonst in einem Amte befindet, mit welchem die Advocatur nach Gesetz oder andern verfassungsmäßigen Bestimmungen unvereinbar ist, —

sie hat jedoch diesen Beitritt an die Bedingung geknüpft, daß am Schlusse des Paragraphen noch der Satz hinzugefügt werde:

„Die Bestimmung unter 5 leidet jedoch auf die Auditeure keine Anwendung.“

Eine solche Annahme zu Gunsten der künftigen anzustellenden Auditeure — denn von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes auf bereits Angestellte, soll, wie schon früher bemerkt, nicht die Rede sein — findet nun aber die unterzeichnete Deputation nicht gerechtfertigt, auch mit dem sonst befolgten Grundsatz, daß richterliche und advocatorische Functionen getrennt gehalten werden sollen, welcher namentlich auch für Aufhebung der Patrimonialgerichte geltend gemacht worden ist, nicht vereinbar. Die zu deren Unterstützung angeführten Gründe, den betreffenden jüngern Auditeuren dadurch eine Verbesserung ihrer äußern Stel-

lung und zugleich Gelegenheit zu einer vielseitigern Ausbildung zu gewähren, würde in gleicher Stärke bei vielen andern Klassen von Beamten Anwendung leiden. Die Deputation kann daher nicht umhin, das Stehenbleiben bei dem früherem Beschlusse und die gleichzeitige Ablehnung des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes anzurathen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? Es scheint nicht so. Meine Herren, die erste Kammer hat zwar den 5. Punkt des §. 2 in der von uns beschlossenen Fassung angenommen, hat aber ihre Zustimmung an die Bedingung geknüpft, daß auch ein Zusatz am Schlusse des Paragraphen hinzukomme, des Inhalts: „die Bestimmung unter 5 leidet jedoch auf die Auditeure keine Anwendung.“ Unfre Deputation aber rathet an, diesen von der ersten Kammer angenommenen Zusatz abzulehnen. Tritt die Kammer dem Rathe der Deputation bei und lehnt sie jenen Zusatz ab? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

Zu §. 14.

Die erste Kammer ist zwar den dieseitigen bei Nr. 1 und 4 beschlossenen Abänderungen beigetreten, hat jedoch die in der zweiten Kammer ebenfalls beschlossene Einschaltung der Worte „mit Ausnahme der Wechselproteste“ abgelehnt.

Es soll demnach, zufolge des Beschlusses der ersten Kammer, dem Advocaten nicht gestattet sein, in Betreff eines Wechsels, hinsichtlich dessen er in seiner Eigenschaft als Notar Protest erhoben, dem Kläger oder dem Beklagten als Sachwalter bedient zu sein.

Die unterzeichnete Deputation verkennt keineswegs das Gewicht der Gründe, welche für eine solche Ausschließung namentlich bei der Berathung in der ersten Kammer von Seiten der Staatsregierung ausführlich entwickelt wurden, und worüber der Kürze halber auf die betreffenden Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer, Nr. 39, Seite 754 fg. zu verweisen ist. Sie beruhen insbesondere auf einer consequenten Durchführung des Principes, daß der Sachwalter als solcher und derselbe als Notar bei demselben Geschäfte nicht concurriren sollen, und daß eine Abweichung von diesem Principe das Ansehen und die Zuverlässigkeit des betreffenden Notars als solchen gefährden könne. Nächstdem ist auf die Gesetzgebung anderer Staaten, namentlich Oesterreichs und Bremens, verwiesen worden. Allein dem gegenüber kann für den in der zweiten Kammer gefaßten Beschluß auf Dasjenige, was in einem andern großen Nachbarstaate in dieser Beziehung gilt, Bezug genommen werden. Auch scheinen der Deputation nach wie vor die praktischen Rücksichten überwiegend zu sein, welche bei der Verhandlung in der zweiten Kammer namentlich in Bezug auf solche Orte geltend gemacht wurden, wo nur ein oder zwei Advocaten wohnhaft sind. Die Deputation hat sich daher nicht entschließen können, der Kammer einen andern Beschluß als den früher gefaßten in Vorschlag zu bringen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Differenzpunkt das Wort?